Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2035

14. 10. 82

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

A. Zielsetzung

Beseitigung von nichtgerechtfertigten Steuervorteilen für Isoglukose gegenüber Saccharose und Invertzucker. Klassifizierung von Zucker mit einem Fruktosegehalt von mehr als 50 vom Hundert in der Trockenmasse als Fruchtzucker und Beseitigung seiner Nichtbelastung.

B. Lösung

Aufnahme von Isoglukose und Fruchtzucker als Steuergegenstand in das Zuckersteuergesetz; für diese Zucker Festlegung von Steuersätzen, die grundsätzlich denen für Saccharose entsprechen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Einnahmen des Bundes werden sich um etwa 2 Mio. DM jährlich erhöhen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 523 00 — Zu 3/82

Bonn, den 14. Oktober 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) An die Stelle des bisherigen Absatzes 1 treten folgende neue Absätze 1 und 2:

   „(1) Zucker, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird, unterliegt der Zuckersteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich des Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete. Die Zuckersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

   (2) Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind

   1. Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers,
   2. Invertzucker,
   3. Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers,
   4. Isoglukose und Zucker der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose,
   5. Fruchtzucker.

   Natürlicher Honig gilt nicht als Zucker im Sinne dieses Gesetzes."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Rübenzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Rübenzucker sind auch feste und flüssige Zucker, die durch Entzuckerung oder Raffination von Rübenzuckerabläufen, Raffination von Rohzucker oder Auflösen von festem Rübenzucker gewonnen werden. Wird Rübenzucker weiterverarbeitet und werden dabei feste oder flüssige Zucker gewonnen, die Invertzucker oder Fruchtzucker sind oder die chemische Zusammensetzung von Stärkezucker oder Isoglukose aufweisen, so sind diese nach der jeweiligen Zuckerart des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 zu behandeln."

   c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Invertzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus anderen Zuckern, zum Beispiel Saccharose, oder invertzuckerhaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren Trockenmasse mindestens 50 Gewichtshundertteile Dextrose und Fruktose zu gleichen Teilen enthält. Gewichtsabweichungen im Verhältnis von Dextrose zu Fruktose bis zu fünf vom Hundert bleiben unberücksichtigt. Zucker, die auch die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllen, werden nur dann als Invertzucker behandelt, wenn der Dextrose- und Fruktosegehalt in der Trockenmasse 70 vom Hundert oder mehr beträgt."

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Stärkezucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus Stärke gewonnene feste und flüssige Zucker, soweit es sich dabei nicht um Zucker nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 oder 5 handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Stärkezucker ist auch Maltose (Malzzucker)."

   e) Es werden folgende neue Absätze 6 bis 8 eingefügt:

   „(6) Isoglukose im Sinne dieses Gesetzes sind aus Glukose, Glukosepolymeren oder Dextrose gewonnene feste und flüssige Zucker mit einem Fruktosegehalt in der Trockenmasse von mindestens 10, aber nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen. Enthalten so gewonnene Erzeugnisse einen geringeren Fruktosegehalt in der Trockenmasse als 10 Gewichtshundertteile, so werden sie insgesamt als Stärkezucker behandelt. Für nach Satz 1 gewonnene Erzeugnisse mit einem höheren Fruktosegehalt in der Trockenmasse als 50 Gewichtshundertteilen gilt Absatz 7. Erfüllen Erzeugnisse nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 4, so werden sie als Invertzucker behandelt, wenn der Dextrose- und Fruktosegehalt in der Trockenmasse 70 vom Hundert oder mehr beträgt.

   (7) Fruchtzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus anderen Zuckern, zum Beispiel Invertzucker, oder fruktosehaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren Trockenmasse mehr als 50 Gewichtshundertteile Fruktose enthält. Absatz 4 bleibt unberührt.

(8) Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers, des Stärkezuckers oder der Isoglukose sind solche Zucker, die diesen Zuckerarten in ihrer chemischen Zusammensetzung jeweils entsprechen, aber auf andere Weise als in den Absätzen 3, 5 und 6 angegeben, zum Beispiel aus anderen Ausgangsstoffen, hergestellt worden sind; solche Zucker werden wie die entsprechenden Zuckerarten behandelt. Dies gilt auch dann, wenn solche Zucker auf Grund der zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe andere Begleitstoffe als diese Zuckerarten aufweisen."

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefaßt:

„(9) Zucker ohne nähere Bezeichnung sind sämtliche nach den Absätzen 2 bis 8 der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse."

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift vor § 3 und § 3 werden wie folgt gefaßt:

„Steuertarif

§ 3

(1) Die Steuer für Zucker beträgt, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, 6 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Für die Besteuerung der in den Absätzen 3 bis 7 bezeichneten Zucker ist ihr Reinheitsgrad maßgebend. Reinheitsgrad ist

1. bei Rübenzucker der Gehalt der Trockenmasse an Saccharose und Invertzucker in Gewichtshundertteilen,
2. bei Invertzucker, Stärkezucker einschließlich Stärkezuckerabläufen, bei Isoglukose und Fruchtzucker der Gehalt der Trockenmasse an reduzierenden Stoffen — bei saccharosehaltigem Invertzucker nach Inversion der Saccharose —, berechnet als Dextrose, in Gewichtshundertteilen.

(3) Steuerfrei bleiben:

1. Rüben- und Rohrzuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude), andere Rübenzucker- und sonstige Saccharoselösungen, flüssiger Invertzucker und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vom Hundert,
2. Stärkezucker — ohne die in Nummer 3 bezeichneten Stärkezuckerabläufe — mit einem Reinheitsgrad von weniger als 10 vom Hundert,
3. Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Gesamtchloridgehalt in der Trockenmasse von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr haben, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 74 vom Hundert,
4. flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von weniger als 20 vom Hundert.

(4) Die Steuer beträgt für Rübensäfte, die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder aus getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellt worden sind,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert
1,80 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

Die Anwendung dieses Steuersatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das rübensafthaltige Wasser, das bei dem das Preßverfahren vorbereitenden Kochen oder Dämpfen der Rüben anfällt, den weichgekochten Rüben, Rübenschnitzeln oder dem Preßsaft zugesetzt wird.

(5) Die Steuer beträgt für die anderen in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von mindestens 70 vom Hundert:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert
4,20 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad bis 95 vom Hundert
3,60 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(6) Die Steuer für Stärkezucker beträgt:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert
5,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad bis 95 vom Hundert
2,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(7) Die Steuer beträgt für flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von mindestens 20 vom Hundert und für flüssigen Fruchtzucker:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert
4,20 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert
3,60 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
3. bei einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vom Hundert
2,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Steuer entsteht dadurch, daß Zucker aus einem angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme."

      bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Herstellungsbetriebes" der Klammerzusatz „(Hersteller)" angefügt.

   b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Für Zucker, der außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt wird, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung des Zuckers beteiligt war.

   (3) Ergibt sich in den Fällen des § 4 a Abs. 3, daß ein Steuervorteil eingetreten ist, so entsteht zu seinem Ausgleich insoweit mit Ablauf des letzten Monats des maßgebenden Kalender- oder Betriebsjahres eine Steuer. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes, der Räume oder Raumteile, in dem oder in denen der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse aus versteuertem Zucker hergestellt worden sind."

5. § 4 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Sie umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Be- oder Verarbeiten, Abpacken und Umpacken des Zuckers, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß — abweichend von Absatz 1 —

   1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
   2. Räume am gleichen Ort, in denen Zucker abgepackt, umgepackt oder zu zuckerhaltigen Waren verarbeitet wird, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
   3. Lagerstätten außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller Zukker aus seinem Herstellungsbetrieb zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
   4. Räume außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller von einem anderen Herstellungsbetrieb übernommen, zur weiteren Verarbeitung in seinem Betrieb bestimmten Rohzucker zur vorübergehenden Lagerung verbringt, weil der Lagerraum innerhalb seines Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zu seinem Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden."

   c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Hauptzollamt kann ferner auf Antrag widerruflich zulassen, daß

   1. Betriebe, in denen der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse ausschließlich aus versteuertem Zucker hergestellt werden, nicht als Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 behandelt werden,
   2. in Räumen oder Raumteilen, die nach Absatz 2 Nr. 1 aus einem Herstellungsbetrieb ausgegliedert worden sind, der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse ausschließlich aus versteuertem Zucker hergestellt werden, ohne daß diese Räume oder Raumteile als Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 behandelt werden.

   Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch kein Steuervorteil für den Inhaber des Betriebes, der Räume oder Raumteile eintritt. Ein Steuervorteil liegt vor, wenn der Steuerbetrag für die Gesamtmenge der hergestellten Erzeugnisse bei einer Entfernung aus einem Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 höher wäre als der Steuerbetrag, der auf den zu ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Zucker entfällt. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sich nach Ablauf des auf ihre Erteilung folgenden Kalender- oder Betriebsjahres ergibt, daß ein Steuervorteil eingetreten ist."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner bis zum letzten Werktag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats zu entrichten."

   b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entstandene Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 werden die Worte „zur weiteren Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken" gestrichen.

      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 4 a Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

   b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zolltarifs" die Worte „oder von Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs" eingefügt.

8. In § 10 wird das Wort „Betrieb" durch das Wort „Herstellungsbetrieb" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 11

   Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 a Abs. 3 des Gesetzes. Sind die Räume, in denen sich die Verwaltung befindet, von diesem Betrieb örtlich getrennt, so unterliegen auch diese Räume der Steueraufsicht."

10. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „des § 1 Abs. 1, 2 und 3 und" gestrichen.

   b) In Nummer 2 werden die Worte „von Rübenzuckererzeugnissen und von Stärkezucker" durch die Worte „von Zucker" ersetzt.

   c) Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

      „4. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren mit ihrem Zuckergehalt der Zuckersteuer unterliegen. Bei Zuckerkulör und karamelisiertem Zucker tritt an die Stelle des Zuckergehaltes die Zuckermenge, die in die Waren eingegangen ist, jedoch höchstens das Eigengewicht der Waren."

Artikel 2

In den Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205), werden die §§ 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Zuckersteuergesetzes in der vom .... *) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

*) Bei der Verkündung dieses Gesetzes ist das Datum einzusetzen, das sich aus Artikel 5 ergibt.

Begründung

Allgemeines

1. Durch dieses Gesetz soll der Kreis der steuerpflichtigen Erzeugnisse so bestimmt werden, daß Isoglukose im Sinne der gemeinsamen Marktordnung für Zucker mit einem Reinheitsgrad von 70 vom Hundert und mehr künftig wie Saccharose belastet wird.

   Durch Isomerisierung flüssiger Dextrose (= Glukose) werden aus Stärkeprodukten (z. B. Maisstärke) Glukosesirupe mit hohem Fruktosegehalt gewonnen, für die die Europäische Gemeinschaft die Bezeichnung „Isoglukose" gewählt hat. Diese Erzeugnisse werden in der Lebensmittelindustrie zunehmend anstelle flüssiger Saccharose verwendet, besonders solcher aus Zuckerrüben.

   Nach dem geltenden Zuckersteuerrecht genießt Isoglukose gegenüber Saccharose einen erheblichen Steuervorteil, der sich auch im Wettbewerb auswirkt. Isoglukose wird bisher als „Stärkezukker" behandelt und bei einem Reinheitsgrad von 95 vom Hundert und weniger mit nur 2,40 DM/100 kg besteuert. Flüssige Saccharose unterliegt dagegen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert einem Steuersatz von 3,60 DM/100 kg und bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert einem Steuersatz von 4,20 DM/100 kg. Diese unterschiedliche Behandlung soll dadurch beseitigt werden, daß Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von 70 vom Hundert und mehr der gleichen Steuerbelastung unterworfen wird wie Saccharose. Falls Isoglukose künftig auch in kristalliner Form hergestellt wird, würde dafür der Steuersatz für festen Rübenzucker von 6 DM/100 kg angewendet werden.

   Auch die Europäische Gemeinschaft hat 1977 für Isoglukose gemeinsame die Zuckermarktordnung ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Die jetzt geltenden Vorschriften sehen für die Erzeugung von Isoglukose eine Abgabenregelung (Produktionsabgabe) wie für Rüben- und Rohrzucker vor (vgl. die Verordnung [EWG] Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktordnung für Zucker, ABl. EG Nr. L 177 S. 4).

2. Der Fruktoseanteil in der Isoglukose läßt sich beliebig einstellen. Schon heute sind Erzeugnisse auf dem Markt, die einen Fruktosegehalt von 96 vom Hundert aufweisen und sich nicht von steuerfreiem, aus Saccharose gewonnenem Fruchtzucker unterscheiden. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geht es nicht an, derartige Isoglukosen zu besteuern und aus Saccharose gewonnene Fruchtzucker mit gleichem Fruktosegehalt von der Zuckersteuer freizustellen. Es ist deshalb erforderlich, die Isoglukose zuckersteuerrechtlich vom Fruchtzucker abzugrenzen und sowohl die aus Glukose, Glukosepolymeren oder Dextrose als auch die aus Saccharose gewonnene Fruktose der Steuer zu unterwerfen.

   Der Brüsseler Zollrat erarbeitet gegenwärtig ein harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, das voraussichtlich ab 1985 angewendet werden soll. In diesem System ist für Zucker mit einem Gehalt von mehr als 50 vom Hundert Fruktose in der Trockenmasse die Bezeichnung Fruktose (= Fruchtzucker) vorgesehen. Deshalb sollen auch zuckersteuerrechtlich Isoglukose und andere Zucker mit einem Fruktosegehalt von mehr als 50 vom Hundert Fruktose in der Trockenmasse unter dem Begriff „Fruchtzucker" gesondert erfaßt werden. Das führt dazu, den Begriff der Isoglukose im Sinne des Zuckersteuergesetzes (ZuckStG) auf Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 10, aber nicht mehr als 50 vom Hundert in der Trockenmasse zu beschränken. Die Einführung des Begriffs „Fruchtzucker" hat zur Folge, daß nicht nur dem Marktordnungsbegriff Isoglukose entsprechende Zucker mit einem hohen Fruktosegehalt (z. B. 90 vom Hundert) der Zuckersteuer unterliegen, sondern auch chemisch reine Fruktose, die bisher nicht besteuert wurde.

3. Dieses Gesetz übernimmt den bisher nur in den Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) erwähnten Invertzucker als eigenständige Zuckerart in das Zuckersteuergesetz. Dabei wird berücksichtigt, daß Invertzucker nicht nur aus Saccharose, sondern auch anderweit gewonnen werden kann.

4. Die übrigen Änderungen dienen dazu, das Verbrauchsteuerrecht zu vereinheitlichen.

Das Gesetz wird sich auf den Haushalt des Bundes nicht nennenswert auswirken. Die Aufnahme der Begriffe Isoglukose und Fruchtzucker in das Zuckersteuergesetz und die grundsätzliche steuerliche Gleichbehandlung dieser Erzeugnisse mit der Saccharose wird zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, die auf etwa 2 Mio. DM geschätzt werden. Für die Hersteller von zuckerhaltigen Waren, die Isoglukose und Fruchtzucker einsetzen, wird dies eine mäßige Kostenerhöhung zur Folge haben. Ob und inwieweit diese in den Preisen weitergegeben werden können, wird vor allem von der Entwicklung der Nachfrage und der Wettbewerbssituation abhängen. Eventuelle Erhöhungen von Einzelpreisen werden wegen der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Steueränderung keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

— Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Liste der Steuergegenstände soll durch Invertzucker, Isoglukose und Fruchtzucker erweitert werden. Invertzucker ist bisher — unter bestimmten Voraussetzungen — dem Rübenzucker, Isoglukose dem Stärkezucker zugeordnet worden. Fruchtzucker wurde bisher nur als Bestandteil von Invertzucker und im Rahmen isomerisierten Stärkezuckers versteuert. Nunmehr wird im Erhebungsgebiet hergestellter oder in dieses eingeführter Fruchtzucker ausnahmslos der Zuckersteuer unterworfen. Diese Erzeugnisse sollen künftig steuerlich jeweils gesondert erfaßt werden, um sie wettbewerbsneutral zu belasten.

Zu Buchstabe b

Satz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 1 ZuckStDB. Satz 3 verdeutlicht, daß aus der Weiterverarbeitung von Rübenzucker = Saccharose gewonnene andere Zuckerarten, wie z. B. Dextrose, entsprechend ihrer Art zu behandeln sind. Im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift bestimmt den Begriff des Invertzuckers. Es handelt sich dabei um ein Erzeugnis, dessen Trockenmasse mindestens zur Hälfte aus gleichen oder nahezu gleichen Teilen Dextrose und Fruktose besteht. Auf welche Weise das Erzeugnis gewonnen wird, ist unerheblich.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift bestimmt den Begriff des Stärkezuckers und stellt zugleich klar, daß aus Stärke gewonnene Saccharose und Isoglukose sowie aus Stärke gewonnener Invertzucker und Fruchtzucker kein „Stärkezucker" sind. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 2 ZuckStDB. Im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 des § 1 ZuckStG bestimmt in Satz 1 den Begriff der Isoglukose, der sich im wesentlichen an die Definition des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktordnung für Zucker (ABl. EG Nr. L 177 S. 4) anlehnt. Der Fruktoseanteil wird jedoch auf mindestens 10, aber nicht mehr als 50 Gewichtshundertteile begrenzt. Satz 2 und 3 bestimmen, wie Erzeugnisse mit einem geringeren oder höheren Fruktosegehalt in der Trockenmasse zu behandeln sind. Satz 4 dient der Klarstellung.

Der neue Absatz 7 des § 1 ZuckStG bestimmt den Begriff des Fruchtzuckers. Der neue Absatz 8 des § 1 ZuckStG enthält eine Erläuterung des Begriffs „Zucker der chemischen Zusammensetzung" des Rüben- und Stärkezuckers und der Isoglukose.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

— Nummer 2

Die Ermächtigung des bisherigen § 2 ZuckStG wird in die Durchführungsermächtigung des § 14 ZuckStG übernommen und vergleichbaren Regelungen anderer Verbrauchsteuergesetze angepaßt.

— Nummer 3

Zu Absatz 1

Durch die Aufnahme des Zusatzes „soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist" wird verdeutlicht, daß die Zuckersteuer nicht in allen Fällen 6 DM/100 kg beträgt. Der bisherige Satz 2 ist entfallen, weil der Begriff des Eigengewichts eindeutig ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert die für die Höhe der Besteuerung der einzelnen Zuckerarten maßgebenden Reinheitsgrade. Dadurch werden die in den bisherigen Absätzen 2, 5 und 6 des § 3 ZuckStG enthaltenen Definition für Isoglukose und Fruchtzucker in einem Absatz zusammengefaßt und dabei der Reinheitsgrad bestimmt. In Übereinstimmung mit schon jetzt für die Untersuchung von Stärkezucker angewendeten Methoden wird, zugleich auch für den Invertzucker, die Isoglukose und den Fruchtzucker, festgelegt, daß das Dextroseäquivalent (= der Dextrosewert der Trockenmasse) dieser Zuckerarten, reduktometrisch ermittelt, für den Reinheitsgrad bestimmend ist. Die reduzierenden Stoffe des Stärkezuckers bestehen im wesentlichen aus Dextrose, Maltose und Isomaltose; die reduzierenden Stoffe des Invertzuckers, der Isoglukose und des Fruchtzuckers umfassen über die vorgenannten Erzeugnisse hinaus auch die Fruktose.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift werden die Steuerbefreiungen für Zucker mit einem niedrigen Reinheitsgrad zusammengefaßt.

Nummer 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 3 Abs. 2 ZuckStG unter Berücksichtigung der Aufnahme des Invertzuckers in das Gesetz.

Nummern 2 und 4 berücksichtigen, daß entsprechend bisheriger Verwaltungsübung Erzeugnisse mit einem sehr geringen Reinheitsgrad (= Gehalt an reduzierenden Stoffen, berechnet als Dextrose) nicht zur Steuer herangezogen werden. Stärkezucker muß danach ein Dextroseäquivalent von mindestens 10 DE (Dextrose-Einheiten) aufweisen; bei der neu in das Gesetz aufgenommenen Isoglukose ist es wegen des erheblichen Fruktoseanteils gerechtfertigt, den Grenzwert bei 20 DE anzusetzen. Eine Freistellung flüssiger Isoglukose ab einem geringeren Reinheitsgrad als 70 vom Hundert, wie dies bei flüssigem Rübenzucker der Fall ist, scheidet aus.

Flüssige Rübenzucker mit einem Reinheitsgrad unter 70 vom Hundert sind im wesentlichen Rübenzuckerabläufe = Melasse, die — anders als Isoglukose entsprechenden Reinheitsgrades — wegen Ungenießbarkeit bei der Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendet werden können.

Nummer 3 entspricht der Regelung im bisherigen § 3 Abs. 6 ZuckStG.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 4 ZuckStG; sie ist präziser als bisher gefaßt worden.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 5 ZuckStG.

Zu Absatz 7

In dieser Vorschrift sind die Steuersätze für flüssige Isoglukose und flüssigen Fruchtzucker festgelegt. Ihre Höhe stimmt mit derjenigen für flüssigen Rübenzucker überein, soweit der Reinheitsgrad 70 vom Hundert und mehr beträgt.

— Nummer 4

Zu Buchstabe a

Dient der Vereinheitlichung des Verbrauchsteuerrechts.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung des Absatzes 2 unter Anpassung an den entsprechenden Wortlaut anderer Verbrauchsteuergesetze.

Der neue Absatz 3 des § 4 ZuckStG enthält eine Steuerentstehungsregelung für die Fälle, in denen bei Herstellung zuckersteuerpflichtiger Erzeugnisse aus versteuertem Zucker für den Inhaber des Betriebes oder der Herstellungsräume ein Steuervorteil entstanden ist. Diese Regelung stellt eine vorsorgliche Maßnahme dar; denn nach § 4 a Abs. 3 ZuckStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzentwurfes darf das Hauptzollamt Betriebe, in denen aus versteuertem Zucker der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse hergestellt werden, nur dann nicht als „Herstellungsbetrieb“ behandeln, wenn dadurch keine Steuervorteile eintreten. Stellt sich aber entgegen der Erwartung nach Ablauf eines Jahres — dies kann das Kalender- oder das Betriebsjahr sein — heraus, daß ein Steuervorteil eingetreten ist, so entsteht in diesem Zeitpunkt für die Steuerdifferenz zwischen dem Steuerbetrag für den versteuerten Zucker und dem auf die daraus hergestellten Erzeugnisse — im Falle einer Entfernung aus einem Herstellungsbetrieb — entfallenden Steuerbetrag eine Steuer(schuld). Für diese „Differenzsteuer“ gelten die allgemeinen Vorschriften über die Abgabe von Steueranmeldungen (§ 6 ZuckStG) und die Fälligkeit (§ 7 ZuckStG).

— Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß auch die Räume, in denen Zucker be- oder verarbeitet oder abgepackt wird, sowie raumverbindende Rohrleitungen zum Herstellungsbetrieb gehören.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift unterscheidet sich von dem bisherigen § 4 a Abs. 2 ZuckStG durch die Aufnahme der neuen Nummern 2 und 4. Nummer 2 dient der Anpassung an entsprechende Regelungen bei anderen Verbrauchsteuern (vgl. z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz; § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz). Nummer 4 trägt dem Bedürfnis Rechnung, Rohzucker wegen Raummangels außerhalb von Herstellungsbetrieben zwischenzulagern, der von Rohzuckerfabriken während der Zuckerrübenverarbeitungskampagne erzeugt wird, aber von den Raffinationsbetrieben erst nach Beendigung der eigenen Zuckerrübenverarbeitungskampagne verarbeitet werden kann.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 des § 4 a ZuckStG dient der Vermeidung technischer und verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten bei der steuerlichen Erfassung bestimmter Zuckererzeugnisse, insbesondere von Mischsirupen. Bisher unterliegen Betriebe, die zuckersteuerbare Erzeugnisse aus versteuertem Zucker herstellen, nicht der Steueraufsicht. Sie werden daher gegenwärtig nicht als „Herstellungsbetriebe“ behandelt, bei denen die Entfernung von Zucker aus dem Betrieb eine Steuer auslöst. Diese Regelung steht im Widerspruch zum Grundsatz des § 209 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) und kann deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden; nach § 209 Abs. 1 AO unterliegt jede Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren — auch aus versteuerten Ausgangsstoffen — der Steueraufsicht. Der neue Absatz 3 des § 4 a ZuckStG ermöglicht es jedoch, daß solche Betriebe oder Räume, in denen ausschließlich versteuerter Zucker zu steuerpflichtigen Erzeugnissen verarbeitet wird, auf Antrag nicht als Herstellungsbetriebe behandelt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch für den Inhaber des Betriebes oder der Räume kein Steuervorteil entsteht. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Steuervorteil vorliegt, ist der Steuerbetrag, der auf die Gesamtheit der in einem Kalender- oder Betriebsjahr hergestellten steuerpflichtigen Erzeugnisse bei einer Entfernung aus einem Herstellungsbetrieb entfallen würde, dem auf den eingesetzten versteuerten Zucker entfallenden Steuerbetrag gegenüberzustellen. Stellt sich nach Ablauf des Zeitraums heraus, daß entgegen der Erwartung doch ein Steuervorteil eingetreten ist, dann entsteht in Höhe des Unterschiedsbetrages mit Ablauf des Jahreszeitraums nach der in § 4 Abs. 3

ZuckStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfes getroffenen Regelung eine Steuer.

— Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, daß diese Fälligkeitsvorschrift nur für Steuerschuldner angemeldeter Herstellungsbetriebe und für die Differenzsteuer zum Ausgleich von Steuervorteilen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ZuckStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfes) gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 2 ZuckStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

— Nummer 7

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Durch die Streichung der Worte „zur weiteren Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken" wird erreicht, daß Zucker künftig ohne jede Einschränkung von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen unversteuert verbracht werden darf.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung als Folge der Änderung des § 4 a durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch für die Verwendung von Zuker zur Herstellung von Waren, die ihrerseits zur Herstellung von Tabakwaren verwendet werden, keine Steuerbefreiung eingeräumt werden kann.

— Nummer 8

Die Änderung stellt sicher, daß eine Erstattung für versteuerten Zucker nur bei Rücknahme in einen Herstellungsbetrieb (im Sinne des § 4 a Abs. 1 ZuckStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfes) gewährt wird.

— Nummer 9

Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen nach § 11 Abs. 1 ZuckStG der Steueraufsicht. Das gilt bisher jedoch nach § 11 Abs. 2 ZuckStG in der geltenden Fassung nicht für Betriebe, die der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse, also Zucker im Sinne des § 1 ZuckStG, lediglich aus versteuertem Zucker herstellen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 209 Abs. 1 AO. Nach dieser Vorschrift unterliegt jede Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren — auch wenn die Ausgangsstoffe selbst verbrauchsteuerpflichtige Waren sein und bereits versteuert worden sein sollten — der Steueraufsicht. Es ist nicht vertretbar, für die Herstellung von Zucker etwas anderes zu bestimmen. Um § 11 ZuckStG diesem Grundsatz anzupassen und um ungerechtfertigte Steuervorteile zu verhindern, muß der bisherige § 11 Abs. 2 ZuckStG entfallen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

— Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die Änderungen im Aufbau des § 1 ZuckStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist durch die Aufnahme des Invertzuckers, der Isoglukose und des Fruchtzuckers in das ZuckStG geboten, für die der Reinheitsgrad ebenfalls von Bedeutung ist. Die Ermittlung des Reinheitsgrades kann für alle Zuckerarten erforderlich sein, so daß es zweckmäßig ist, in der Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften zur Ermittlung des Reinheitsgrades nur allgemein von „Zucker" zu sprechen.

Zu Buchstabe c

Übernahme der Ermächtigung des bisherigen § 2 ZuckStG. Satz 2 dient der steuerlichen Gleichbehandlung von eingeführtem und im Erhebungsgebiet aus versteuertem Zucker hergestelltem Zuckerkulör bzw. karamelisiertem Zucker.

Zu Artikel 2

Die Regelung in den aufgehobenen Vorschriften ist in das Zuckersteuergesetz aufgenommen worden (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und d des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die auch in anderen Gesetzen übliche Neubekanntmachungsermächtigung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333